

Herzlich willkommen zur Informationsveranstaltung am 10. April 2013 in der Handwerkskammer Koblenz

Steuerberatung für Senioren

eine Fachabteilung der

ETL | AGRAR-DIENST Steuerberatungsgesellschaft mbH

Rizzastraße 51, Koblenz

Es begrüßt Sie:

Beate Wachendorf

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwältin für Sozialrecht



Rizzastraße 51

56068 Koblenz

Telefon: 0261 9124-240

Telefax: 0261 9124-244

E-Mail: sfs-mittelrhein@etl.de

www.sfs-etl.de

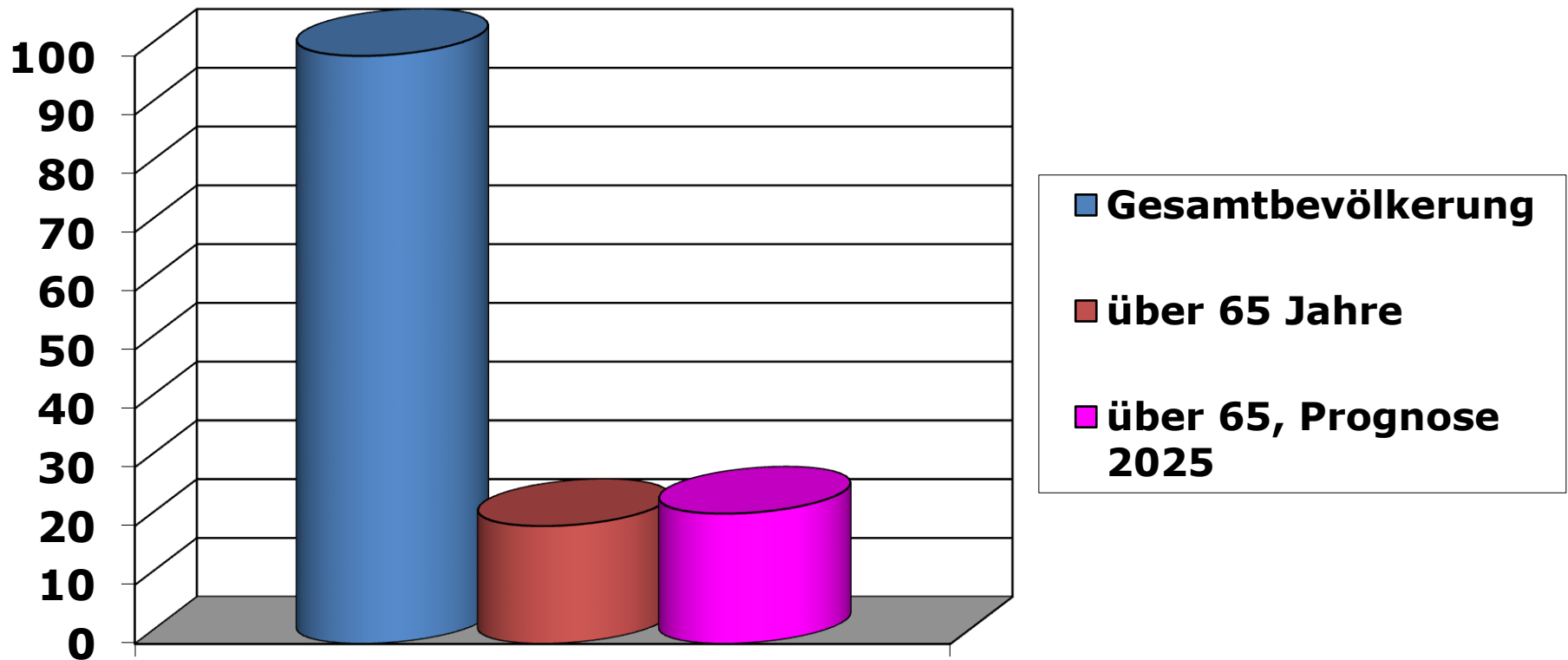


Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Was Sie heute erwartet

- Statistik
- Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung?
- Was sind überhaupt Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung?
- Was muss man allgemein zu Vollmachten oder Verfügungen wissen?
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Einzelfragen
- Tipps
- Internetadressen

20 % der Gesamtbevölkerung sind über 65 Jahre alt
(Tendenz steigend auf 22,1 % im Jahr 2025)



Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung Warum?

Fall:

Die 72-jährige Frau F. wird auf dem Zebrastreifen von einem Auto angefahren, schwer verletzt und bewusstlos kommt sie ins Krankenhaus.

Ihr 73-jähriger Ehemann glaubt, dass er automatisch als Ehemann im Krankenhaus entscheiden kann, welche Behandlungen bei seiner Frau vorgenommen oder nicht vorgenommen werden dürfen.



Richtig?



Nein!



Lösung: Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung Warum?

- Sicherheit im Vorfeld, höchstpersönliche Angelegenheiten möglichst im Sinne des Betroffenen regeln zu können – eigener Wille soll bis zuletzt respektiert werden
- Angehörige und Ärzte können entlastet sein, wenn der Wille des Betroffenen eindeutig zu ermitteln ist
- Vermeidung eines vom Gericht eingesetzten gesetzlichen Betreuers (Kosten, keine Auswahlmöglichkeit) für rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen

Was sind Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung?

- **Vorsorgevollmacht („wer“ soll handeln)**
 - Schriftliche Bestimmung eines zukünftigen Stellvertreters im Bereich der Gesundheitsvorsorge für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit
- **Patientenverfügung („was“ angeordnet werden soll)**
 - Festlegung, welche Behandlung oder Nichtbehandlung im Krankheitsfall gewünscht ist für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit

Was muss man allgemein zu Vollmachten und Verfügungen wissen?

- Gut lesbar und schriftlich verfassen
- Ort, Datum und Unterschrift nicht vergessen
- Können jederzeit vom Verfasser widerrufen werden
- Müssen unzweifelhaft im Vollbesitz der geistigen Kräfte verfasst sein
- Originale sollten an sicherem Ort hinterlegt sein, Kopien beim Betroffenen, evtl. Hinweis in Geldbörse
- Es empfiehlt sich Hinterlegung bei Amtsgericht, Rechtsanwalt, Notar

Vorsorgevollmacht / Beispiel (Seite 1)

..... Datum der Vollmacht

Vollmachtgeber: Name, Geburtsname, Vorname, geb. am, in, wohnhaft: Straße, Wohnort

Ich bevollmächtige Name, Geburtsname, Vorname, geb. am, in, Straße, Wohnort mich in folgenden Angelegenheiten zu vertreten:

- Alle Vermögensangelegenheiten im Sinne einer Generalvollmacht
- Alle Entscheidungen, die für eine medizinische Untersuchung oder Heilmaßnahme erforderlich sind nach Maßgabe meiner Patientenverfügung, die bei hinterlegt ist.
- Alle Entscheidungen, die mit dem Wechsel meines Aufenthaltsorts verbunden sind. Wenn irgend möglich, möchte ich bis zum Tod in meiner vertrauten Umgebung bleiben.
- Alle Entscheidungen, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der eigenen Wohnung sind der Unterbringung in einem Heim vorzuziehen.
- Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht / Beispiel (Seite 2)

Ist der Bevollmächtigte nicht mehr bereit oder in der Lage mich zu vertreten,
soll an seine Stelle treten.

- Die Überwachung des Bevollmächtigten soll durch,
nur wenn hierzu konkreter Anlass besteht, durch das Betreuungs-
gericht erfolgen.
- Die Vollmacht hat Wirkung über meinen Tod hinaus.
- Die Vollmacht ist stets widerruflich.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Vorsorgevollmacht

Was ist zu beachten?

- Grundsätzlich auch mündlich wirksam (Achtung: abzuraten!)
- Bitte schriftlich abgeben aus Gründen der Beweiskraft!
- Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift dürfen nicht fehlen
- Notarielle Beurkundung bei Grundstücks- und Unternehmensgeschäften sowie Darlehensaufnahme nötig
- Banken verlangen i.d.R. eine Bestätigung der Unterschrift durch Bank oder Notar
- Sie kann beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden
- Bevollmächtigter sollte informiert sein und die Originalvollmacht besitzen.

Vorsorgevollmacht

Wer kommt als Bevollmächtigter in Betracht?

Fall:

Der 80-jährige Herr H. möchte seinen 85-jährigen Bruder B. bevollmächtigen, dem er sehr vertraut.



Sinnvoll?



Problematisch

- hohes Alter ?
- von Aufgabe überfordert ?



Entscheidung individuell
abwägen und regelmäßig überprüfen

Vorsorgevollmacht

Wer kommt als Bevollmächtigter in Betracht?

- Eignung einer Vertrauensperson für die Aufgabe
 - Abhängig von den individuellen Verhältnissen
 - Größeres Vermögen
 - Organisation von Hilfen für Krankenpflegedienste etc.
- z. B. kompetente Angehörige, Freunde (Alter, Gesundheitszustand beachten), Vereins- oder Berufsbetreuer, Anwälte etc.
- Auch mehrere Personen, zusammen oder jeder für sich allein handelnd

Vorsorgevollmacht

Was darf der Bevollmächtigte?

- Jede Art von Rechtsgeschäften in Vermögensangelegenheiten
- nicht: Eheschließung, Testamentserrichtung
- Regelung von Wohnungsangelegenheiten
- Auswahl des Pflegeheimes
- Auswahl der Klinik
- Auswahl der behandelnden Ärzte
- Abschluss der entsprechenden Verträge

Vorsorgevollmacht

Kann der Bevollmächtigte machen, was er will?



Nein

- je nach Situation kann vom Betreuungsgericht ein Kontrollbetreuer eingesetzt werden, der seinerseits der Aufsicht des Gerichts unterliegt.

Vorsorgevollmacht Reicht Generalvollmacht?



Nein

- diese gilt für Medizinisches ausdrücklich nicht
- diese gilt nicht für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, z. B. Bettgitter

Vorsorgevollmacht Wird sie von Banken anerkannt?

- Oft nicht
- **Tipp:** Finanzielle Dinge separat regeln!
 - z. B. durch Kontovollmacht,
bankeigene Formulare nutzen

Patientenverfügung / Beispiel (Seite 1)

Patientenverfügung

Datum

Name: Geburtsname:

Vorname:

Geb. am: in

Straße: Wohnort:

Für den Fall, dass ich durch Krankheit, Unfall oder Behinderung nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern oder zu bilden, sollen folgende Gedanken ausschlaggebend für die Entscheidung zu medizinischen Untersuchungen oder Behandlungen sein:

- Vor einer Amputation sollen alle sonstigen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein
- Ich wünsche keine Organtransplantation
- Ich wünsche keine lebensrettende Operation, wenn diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bettlägerigkeit oder geistiges Siechtum zur Folge hätte
- Ich wünsche keine intensivmedizinische Behandlung, die mein Sterben unnötig verlängern würde
- Ich wünsche eine ausreichende Behandlung mit Schmerzmitteln
- Wenn möglich möchte ich in meiner vertrauten Umgebung sterben

Patientenverfügung / Beispiel (Seite 2)

Als Person meines Vertrauens bestimme ich:

.....

Diese Person ist berechtigt, mit den behandelnden Ärzten zu sprechen, in die beabsichtigte Maßnahme einzuwilligen oder die Einwilligung zu verweigern. Nach ihrer persönlichen Einschätzung ist sie für den Fall der Notwendigkeit einer stationären Behandlung berechtigt, diese zu veranlassen oder die Verlegung in eine geeignete Einrichtung zu betreiben. Ihr gegenüber entbinde ich die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht.

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Diese Erklärung befindet sich bei meinem Ausweis.

Das Original ist hinterlegt bei

Ort, Datum, Unterschrift

Patientenverfügung, § 1901 a BGB

Was ist zu beachten?

- Muss schriftlich abgefasst und unterschrieben sein
- Verfügender muss einwilligungsfähig und volljährig sein
- Ist verbindlich für Bevollmächtigten und Ärzte
- Kann jederzeit widerrufen werden
- Kann nur zu rechtlich erlaubtem ärztlichen Handeln verpflichten
- Kann auch Frage der Organspende enthalten
- Niemand kann gezwungen werden zur Abfassung

Patientenverfügung, § 1901 a BGB Was ist zu beachten?

Fall:

Nach langem Suchen findet die Tochter T. für ihre pflegebedürftige und einwilligungsfähige Mutter M. ein Pflegeheim.

Eine Patientenverfügung besteht nicht.

In dem Vertrag mit dem Heim liest sie einen Passus, dass die Aufnahme abhängig ist von dem Vorliegen einer Patientenverfügung.



**Kann M. gezwungen werden, vor Aufnahme
eine Patientenverfügung zu verfassen ?**



Nein!

Patientenverfügung Problematik Sterbehilfe

- Kann ich in einer Patientenverfügung wirksam den Wunsch nach aktiver Sterbehilfe (= Intendierte Verkürzung des Lebens, z. B. durch Verabreichen eines tödlich wirkenden Mittels) bestimmen?
 - **Nein**, wirksam angeordnet werden kann nur das Unterlassen/Abbruch ärztlicher Bemühungen um eine Lebensverlängerung (passive Sterbehilfe), nicht aber die aktive Sterbehilfe, die nach deutschem Recht als Tötung auf Verlangen gem. § 216 STGB strafbar ist.

Patientenverfügung Problematik Organspende

- Menschliche Organe können nur nach Feststellung des Hirntods bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden.
- Deshalb evtl. Gestattung kurzfristiger intensivmedizinischer Maßnahmen nach den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Bestimmung des Hirntods und anschließender Entnahme der Organe.
- Infos: BZgA, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln

Patient und Betreuer sind nicht einer Meinung, was dann?

- **Wer ist für den behandelnden Arzt hinsichtlich der notwendigen Einwilligung in eine Heilmaßnahme maßgeblich, der betreute Patient oder der Betreuer?**
 - Es kommt auf die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (= Einwilligungsfähigkeit) des Betreuten an
 - Patient dann, wenn er Art, Bedeutung und Tragweite der ärztlichen Maßnahme (nach dem Verständnishorizont des Patienten angepasster Aufklärung) erfassen kann.
 - Betreuer dann, wenn Patient einwilligungsunfähig und Einwilligung zur ärztlichen Maßnahme zum Aufgabenbereich des Betreuers gehört.
 - **Achtung:** Bei Todesgefahr oder Gefahr eines schweren oder länger dauernden Gesundheitsschadens muss Arzt den Betreuer auf notwendige Genehmigung durch Betreuungsgericht hinweisen!

Wer kommt als kompetenter Gesprächspartner im Zusammenhang mit den hier angesprochenen Themen in Betracht?

- Hausarzt
- Caritative Einrichtungen
- Pfarrer / Pastor
- Hospize
- Betreuungsvereine
- Rechtsanwälte
- Notare

Tipps

- **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ab Volljährigkeit unabhängig vom Alter verfassen**
- **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung kombinieren**
- **In regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüfen und ggf. ändern**
- **Vorsicht bei Verwendung von Mustern, lieber Fachleute konsultieren**
- **Information durch Infobroschüren, z. B. des Bundesjustizministeriums**

Internetadressen

- www.patientenverfuegung.de
- www.bnotk.de
- www.bmj.bund.de
- www.baek.de
- www.vorsorgeregister.de
- www.hospize.de
- www.verwaltung.bayern.de



Wir helfen Ihnen gerne

Steuerberatung für Senioren

Rizzastraße 51

56068 Koblenz

Telefon: 0261 9124-240

Telefax: 0261 9124-244

E-Mail: sfs-mittelrhein@etl.de

www.sfs-etl.de

ETL